



Winterdienstkonzept der Gemeinde Steinen

vom 3. Februar 2025 (GRB Nr. 20/2025)

StGS 4.48

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
1.1 Aufgaben des Winterdienstes	3
1.2 Zielsetzung.....	3
1.3 Reduzierter Winterdienst	4
2. Gesetzliche Grundlagen	4
3. Routenpläne.....	4
3.1 Generelle Zuständigkeit	4
3.2 Zuständigkeiten	4
4. Prioritätsstufen.....	5
5. Streueinsätze.....	5
6. Schneeräumung.....	5
6.1 Allgemein.....	5
6.2 Massnahmen bei andauerndem Schneefall.....	6
6.3 Massnahmen bei wechselhafter Witterung	6
6.4 Räumtechnik.....	6
6.5 Vereisung infolge Wasser oder Schmelzwasser	7
6.6 Definition und Begriffe	7
6.7 Winterglätte: Arten und Auftreten	7
6.8 Winterglätte: Massnahmen	8
6.9 Winterdienst-Standards	8
7. Organisation	9
7.1 Allgemein.....	9
7.2 Haftung bei Schäden durch den Winterdienst	9
8. Private Anlagen	9
8.1 Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen (Avis an Eigentümer).....	9
8.2 Schneeräumung von privaten Grundstücken.....	10
9. Schlussbestimmungen.....	10
Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen	11
Anhang 2: Routenpläne, Prioritäten Gemeinde Steinen.....	13
Anhang 3: Weisungen Amt für Umwelt Kanton Schwyz	15
Anhang 4: Weisungen Tiefbauamt Kanton Schwyz.....	17

Sämtliche Bestimmungen dieses Konzepts gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinen erlässt, in Beachtung der gültigen Winterdienstverträge mit den Firmen

- **Brusa Bauunternehmung AG**, Frauholzring 11, 6422 Steinen, Vertrag vom 05.10.2021, GRB Nr. 283/2021
- **Paul Auf der Maur AG**, Transporte, Postfach 59, 6422 Steinen, Vertrag vom 15.11.2010, GRB Nr. 461/2010

folgendes Konzept:

1. Allgemeines

1.1 Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Plätzen, Fusswegen und Trottoirs in der Gemeinde Steinen, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Trafostationen, Reservoirs usw.).

Wird der Winterdienst an privaten Strassen und Wegen freiwillig übernommen, so geschieht dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

Eine Betriebsbereitschaft aller kommunalen und privaten Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

1.2 Zielsetzung

Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege usw. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

- Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs müssen die Hauptstrassen, Sammelstrassen, Strassen mit Busverkehr und Quartierstrassen mit Steilstrecken schwarz geräumt, d. h. situativ gesalzen werden;
- An Werktagen müssen die Strassen früher als an Feiertagen, Samstagen und Sonntagen für den Verkehr befahrbar sein. Eine generelle Zeit wird nicht festgelegt, da die Schneeräumung von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird (Beginn, Dauer und Intensität des Schneefalls; Temperaturen von Luft und Boden; Wetterprognosen und weitere). Ziel ist es, eine den Umständen entsprechende Befahrbarkeit der Strassen zu gewährleisten.
- Hydranten müssen von Schnee befreit werden;
- Bushaltestellen müssen von Schnee befreit werden;
- Trottoirs und Fusswege sind von Schneemassen zu befreien;
- Salz umweltgerecht streuen: so viel wie nötig – so wenig wie möglich.

1.3 Reduzierter Winterdienst

Grundsätzlich kein Salz soll auf allen anderen, nicht stark belasteten Quartierstrassen, Trottoirs und Gehwegen sowie Parkplätzen angewendet werden.

Nur bei starker Eisbildung (Eisregen, Schneeglätte) wird Salz gestreut.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Obligationenrecht (OR, SR 220) vom 30.03.1911, Art. 58 Abs. 1 und 2
- Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) vom 13.11.1962, Art. 4
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) vom 24.01.1991, Art. 6
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) vom 18.05.2005, Anhang 2.7

3. Routenpläne

Die Routenpläne dienen der Organisation des Winterdienstes. Die Einteilung der Strassen erfolgt nach ihrer Verkehrsbedeutung und Versorgungsfunktion im Hinblick auf die Festlegung der zeitlichen Priorität der Schneeräumung und Bekämpfung der Winterglätte. Die Routenpläne werden zu Beginn der Winterperiode festgelegt und sind den jeweils aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

3.1 Generelle Zuständigkeit

Für den reibungslosen Winterdienst der Gemeinde Steinen ist die Abteilung Liegenschaften zuständig. Sie trifft die notwendigen Anordnungen und Entscheide.

3.2 Zuständigkeiten

Kantonsstrasse	• Ecce Homo - Steinerberg	Tiefbauamt Kanton Schwyz, Abteilung Betrieb
Bezirksstrasse	• Schwyzerstrasse • Herrengasse • Bahnhofstrasse • Goldauerstrasse • Sägel	Bezirk Schwyz, Ressort Tiefbau
Gemeindestrassen	• Breitenstrasse • Dorfplatz • Frauholzstrasse • Gehweg BSZ zu Bahnhof • Lauigasse • Postplatz • Rübengasse • Rieternstrasse Reservoir • Rossbergstrasse • Rütistrasse • Stauffacherbrücke Steinersee	Abteilung Liegenschaften, Bereich Werkdienst
Gemeindestrassen	• Steinerbergstrasse	Gemeinde Steinerberg

Alle anderen Strassen und Wege sind privat und liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Steinen.

4. Prioritätsstufen

- Prioritätsstufe 1:
- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - Haupt- und Sammelstrassen
 - Öffentliche Strassen zum Bahnhof sowie zum Feuerwehrgebäude
 - Quartierstrassen mit Teilstrecken
 - Wichtige Fusswegverbindungen
 - Räumung der Schneewälle im Dorfzentrum
- Prioritätsstufe 2:
- Quartierstrassen
 - Fusswegverbindungen zu Schulhäusern
 - Industrie- und Gewerbeanlagen
 - Öffentliche Parkplätze
 - Räumung der Schneewälle entlang der Bezirkstrasse
- Prioritätsstufe 3:
- Alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen.

Eine Übersicht der Prioritätsstufe 1 ist aus Anhang 2 zu entnehmen.

5. Streueinsätze

- Kat. A: teilweise Schwarzüäumung (entspricht Prioritätsstufe 1)
Es ist mit Salz eine befahrbare oder begehbare Verkehrsfläche zu erreichen.
- Kat. B: reduzierter Winterdienst (entspricht Prioritätsstufe 2)
Es ist ohne Streusalz eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte).
- Kat. C: nur Schneeräumung (entspricht Prioritätsstufe 3)
Auf Waldstrassen, Flur- und Wanderwegen nur soweit notwendig.

6. Schneeräumung

6.1 Allgemein

Die Erfahrung zeigt, dass die Schneefallmengen zur gleichen Beobachtungszeit am Bahnhof, im Dorfzentrum oder im Gebiet Ecce Homo stark schwanken können. Daher wird der Winterdiensteinsatz konkret aufgrund der gefallenen Schneemenge entschieden und vorgenommen. Auf sich ändernde Wetterbedingungen wird eingegangen und der Einsatz situativ angepasst.

Um eine einwandfreie Schneeräumung gewährleisten zu können, sind alle Fahrzeughalter aufgefordert, ihre Fahrzeuge nicht auf Strassen und öffentlichen Plätzen abzustellen. Schadenersatzansprüche an parkierten Fahrzeugen richten sich nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde keine privaten Vorplätze räumt und dass Schneewälle durch die entsprechenden Anstösser weggeräumt werden müssen. Die Räumung auf die öffentlichen

Strassen, Wege und Plätze ist nicht gestattet. Ebenso ist es verboten, Schneemassen durch Privatpersonen in fließende oder stehende Gewässer zu deponieren. Weitere Informationen zur Schneeablagerung im Kanton Schwyz können im Anhang 3 entnommen werden.

Bei einseitigem Strassenquergefälle erfolgt die Räumung in der Regel gegen den tieferliegenden Fahrbahnrand. Damit wird verhindert, dass über die Strasse fließendes Schmelzwasser bei sinkender Temperatur zu Vereisungen führt.

6.2 Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Prioritätsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Prioritätsstufen 2 und 3 erst im Anschluss daran.

6.3 Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

6.4 Räumtechnik

Pflügen	Mit dem Pflügen wird der Schnee von der zu räumenden Fläche abgehoben und zur Seite geschoben oder geworfen. Die seitliche Schneeablagerung hängt von der Pflugform, der Räumgeschwindigkeit und der Schneebeschaffenheit ab. Bei der Wahl der Pflugbreite sind die zu räumenden Flächen, die Durchfahrtsarbeiten und die Anlageverhältnisse (z.B. Kurven) zu berücksichtigen. Die Räumbreite des Pfluges muss grösser sein als die Breite des Traktionsmittels. Zusätzlich am Pflug angebrachte Schneeleitschirme verringern bei höherer Räumgeschwindigkeit die Schneestaubbildung. Bei einseitigem Strassenquergefälle sollte die Räumung wenn möglich gegen den tieferliegenden Fahrbahnrand erfolgen. Damit wird verhindert, dass über die Strasse fließendes Schmelzwasser bei sinkender Temperatur zu Vereisungen führt. Durch vorbeugendes Streuen von Auftaumitteln kann ein Festkleben des Schnees auf der Fahrbahn verhindert werden. Um das Kreuzen von Fahrzeugen zu erleichtern, sollten möglichst rasch zwei Fahrspuren geräumt werden. Ausnahmen sind Strassen mit besonderer Verkehrsführung (z.B. Einbahnstrassen). Beim Pflügen der Fahrbahn ist auf die spätere Räumung der Gehwege und die seitlichen Anlagen Rücksicht zu nehmen.
Schneeabfahren	Nur in Ausnahmefällen werden Schneehaufen und Schneewälle, welche die Sicht oder den Wasserabfluss (Glatteisbildung) behindern bzw. ein weiteres Pflügen verunmöglichen, entfernt.
Handräumung	Auf Treppenanlagen, schmalen Wegen, Fussgängerstegen, bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und bei Zugängen wird in der Regel manuell geräumt und notwendiges Auftaumittel eingesetzt.

6.5 Vereisung infolge Wasser oder Schmelzwasser

Besonderem Augenmerk bedürfen die Schneewälle entlang von Kurvenaussenseiten und abfallenden Parkplätzen (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen.

6.6 Definition und Begriffe

Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst:

- a) nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleichbleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen;
- b) bei nicht bearbeitbaren Flächen und Treppen etc. von Hand abgestreut werden, wenn diese zuvor von Schnee befreit wurden;
- c) nur bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.

Schwarzräumung	Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.
Weissräumung	Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit abstumpfende Mittel gestreut oder Streumittel eingesetzt werden.
Reduzierter Winterdienst	Beim reduzierten Winterdienst handelt es sich um eine verringerte Dienstleistung des Strassenunterhalts (z.B. ohne Auftaumittel, Winterdienst nur tagsüber).

6.7 Winterglätte: Arten und Auftreten

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glatteis	entsteht, wenn Niederschläge auf unterkühlte, trockene Verkehrsflächen fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen
Eisregen	entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlten Verkehrsflächen fallen und dort schlagartig gefrieren
Eisglätte	entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen, vorangegangene Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt
Reifglätte	entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt

Schneeglätte entsteht, wenn eine Schneesicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalls bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten

6.8 Winterglätte: Massnahmen

Art der Winterglätte	Verkehrsfläche mit	
	teilweiser Schwarzräumung	reduziertem Winterdienst
Glatteis	salzen	salzen bei Bedarf
Reifglätte	salzen	salzen
Schneeglätte	während Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen	nach Schneeräumung oder festgefahrenen Schnee evtl. salzen

6.9 Winterdienst-Standards

Die Standards gemäss der VSS-Norm 640 756a sind wie folgt definiert:

Standard	Definition
A	Schwarzräumung
B	Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung anstreben.
C	Weissräumung (= reduzierter Winterdienst). Fahrbahnen und Gehwege sind ohne den Einsatz von Auftaumitteln stets offen zu halten (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte). Auf Strassen mit Standard C definiert die VSS-Norm für einen Einsatz eine minimale Schneehöhe von 5 cm.
D	Kein Winterdienst.

6.10 Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden den Strassen (jeweils einschliesslich der dazugehörenden Trottoirs) entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung folgende Dringlichkeitsstufen zugeteilt:

Stufe	Strassentyp	Schnee	Eis
1	1. Strassen mit öffentlichem Verkehrsmittel 2. Kantons- und Hauptstrassen 3. Strassen mit starkem Gefälle 4. Zufahrten Bahnhof, Spital, Busbahnhof, Feuerwehr 5. Bahnhofplatz-/ Fusswege inkl. Treppen und Rampen 6. Velowege (Haupteinfallsrouten)	3 h*	2 h*

2	Sammel- und Quartierstrassen sowie alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die Gefälle aufweisen und im Winter unterhalten werden müssen Bushaltestellen und Übergänge Velowege	+4 h*	+3 h*
3	Quartierstrassen, Verkehrsflächen- und öffentliche Parkplätze, die im Winter unterhalten werden müssen	+6 h*	+3 h*
4	Stichstrassen, untergeordnete Quartiererschliessungen ohne Gefälle	Standard D	Standard D

*nach Aufgebot

Zwischen 22.00 und 04.00 Uhr erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst. Bei starkanhaltenden Niederschlägen kann der Winterdienst weitergeführt werden. Entscheid der Pikettleitung.

7. Organisation

7.1 Allgemein

Für den Winterdienst ist der Werkmeister der Gemeinde Steinen verantwortlich.

Für die Schneeräumung auf den Haupt-, Sammel- und Quartierstrassen sind externe Unternehmen beauftragt, welche durch den Werkmeister der Gemeinde Steinen und des Bezirks Schwyz aufgegeben werden.

Für die Räumung der Plätze und Trottoirs sowie die Entfernung der Schneewälle und Schneehaufen im Dorfkern ist die Werkequipe der Gemeinde zuständig.

Die Winterdiensteinsätze werden rapportiert und durch den Verantwortlichen der Werkequipe kontrolliert.

7.2 Haftung bei Schäden durch den Winterdienst

Hindernisse, die durch die Schneedecke nicht sichtbar sind wie Stellplatten, Mauern, Zäune usw. sind mit geeigneten Mitteln (beispielsweise Schneeleitstäbe) zu kennzeichnen. Für Schäden an nicht sichtbaren und nicht gekennzeichneten privaten Anlagen kann die Haftung abgelehnt werden. Bei Schäden wenden sich betroffene Einwohner an die Gemeinde.

Bei allfälligen Schäden an Fahrzeugen, die auf Gemeindestrassen abgestellt sind, wird grundsätzlich die Haftung abgelehnt.

8. Private Anlagen

8.1 Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen (Avis an Eigentümer)

Das Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen ist Sache der Grundeigentümer. Damit der Winterdienst reibungslos ausgeführt werden kann, müssen Sträucher und Bäume entlang von Strassen zurückgeschnitten werden. Die Gemeinde hat Grundeigentümer, welche diese Bestimmung missachten,

mündlich oder mit Merkzettel zum Sträucher- und Baumschnitt aufzufordern. Falls dieser Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nachgekommen wird, werden die Schneidearbeiten gegen Verrechnung einem Gärtner in Auftrag gegeben oder gegen Verrechnung durch die Werkequipe vorgenommen.

8.2 Schneeräumung von privaten Grundstücken

Im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten der Werkequipe können auf schriftliches Gesuch hin Zufahrten und Plätze nach Aufwand zu Lasten des Auftraggebers geräumt werden. Der Gemeinderat beschliesst den Tarif.

Selbstverständlich steht es den Grundeigentümern offen, die Schneeräumung von privaten Strassen und Grundstücken einem Dritten in Auftrag zu geben.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Konzept tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Mit Inkraftsetzung dieses Konzepts sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 20 vom 3. Februar 2025.

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen

Obligationenrecht

Art. 58 E. Haftung des Werkeigentümers / I. Ersatzpflicht

I. Ersatzpflicht

¹ Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.

² Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

Verkehrsregelnverordnung

Art. 4 Angemessene Geschwindigkeit

(Art. 32 Abs. 1 SVG)

¹ Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überblickbaren Strecke halten kann; wo das Kreuzen schwierig ist, muss er auf halbe Sichtweite halten können.

² Er hat langsam zu fahren, wo die Strasse verschneit, vereist, mit nassem Laub oder mit Splitt bedeckt ist, besonders wenn Anhänger mitgeführt werden.

³ Er muss die Geschwindigkeit mässigen und nötigenfalls halten, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten*.

⁴ ...¹

⁵ Der Fahrzeugführer darf ohne zwingende Gründe nicht so langsam fahren, dass er einen gleichmässigen Verkehrsfluss hindert.

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

Art. 6 Grundsatz

¹ Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

² Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Anhang 2.7¹ (Art. 3)

Auftaumittel

1 Begriff

Auftaumittel sind Stoffe und Zubereitungen zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte mit mehr als 10 Massenprozent tauwirksamen Stoffen.

2 Abgabe

Auftaumittel dürfen nicht abgegeben werden, wenn sie andere tauwirksame Stoffe enthalten als:

- a. Natrium-, Kalzium- oder Magnesiumchlorid;
- b. Harnstoff;
- c. abbaubare niedere Alkohole;
- d. Natrium- oder Kaliumformiat;
- e. Natrium- oder Kaliumacetat;

- f. Kohlenhydrate enthaltende Melassen aus der Zuckerherstellung und gleichwertige Produkte aus anderen Prozessen.

3 Verwendung

3.1 Einschränkungen

¹ Auftaumittel, die andere als die in Ziffer 2 genannten tauwirksamen Stoffe enthalten, dürfen nicht verwendet werden.

² Auftaumittel, die Stoffe nach Ziffer 2 Buchstaben b, c oder e enthalten, dürfen nur auf Flugplätzen verwendet werden.

³ Auftaumittel, die Stoffe nach Ziffer 2 Buchstabe d enthalten, dürfen nur auf Flugplätzen und auf Fusswegen, die an Grünflächen angrenzen, verwendet werden.

⁴ Auftaumittel, die Stoffe nach Ziffer 2 Buchstabe f enthalten, dürfen nur als Solezusätze und nur verwendet werden:

- a. auf Nationalstrassen, wenn:
 1. die Ausbringung der Sole maschinell mit der Sole- oder mit der Feuchtsalztechnik erfolgt, und
 2. ihr gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) biologisch leicht abbaubar ist und dessen Massengehalt bei Verwendung der Soletechnik 20 Gramm je Kilogramm Sole und bei Verwendung der Feuchtsalztechnik 10 Gramm je Kilogramm Feuchtsalz nicht übersteigt;
- b. auf anderen Verkehrsflächen, wenn:
 1. die Ausbringung der Sole maschinell mit der Feuchtsalztechnik erfolgt, und
 2. ihr gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) biologisch leicht abbaubar ist und dessen Massengehalt 10 Gramm je Kilogramm Feuchtsalz nicht übersteigt.

3.2 Ausnahmen

Das BAFU kann einzelnen Verwenderinnen erlauben, Auftaumittel, die andere als die in Ziffer 2 genannten tauwirksamen Stoffe enthalten, zum Zweck der Eignungsprüfung anzuwenden. Die Bewilligung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Sie kann verlängert werden.

3.3 Verwendung im öffentlichen Winterdienst

¹ Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

² Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst:

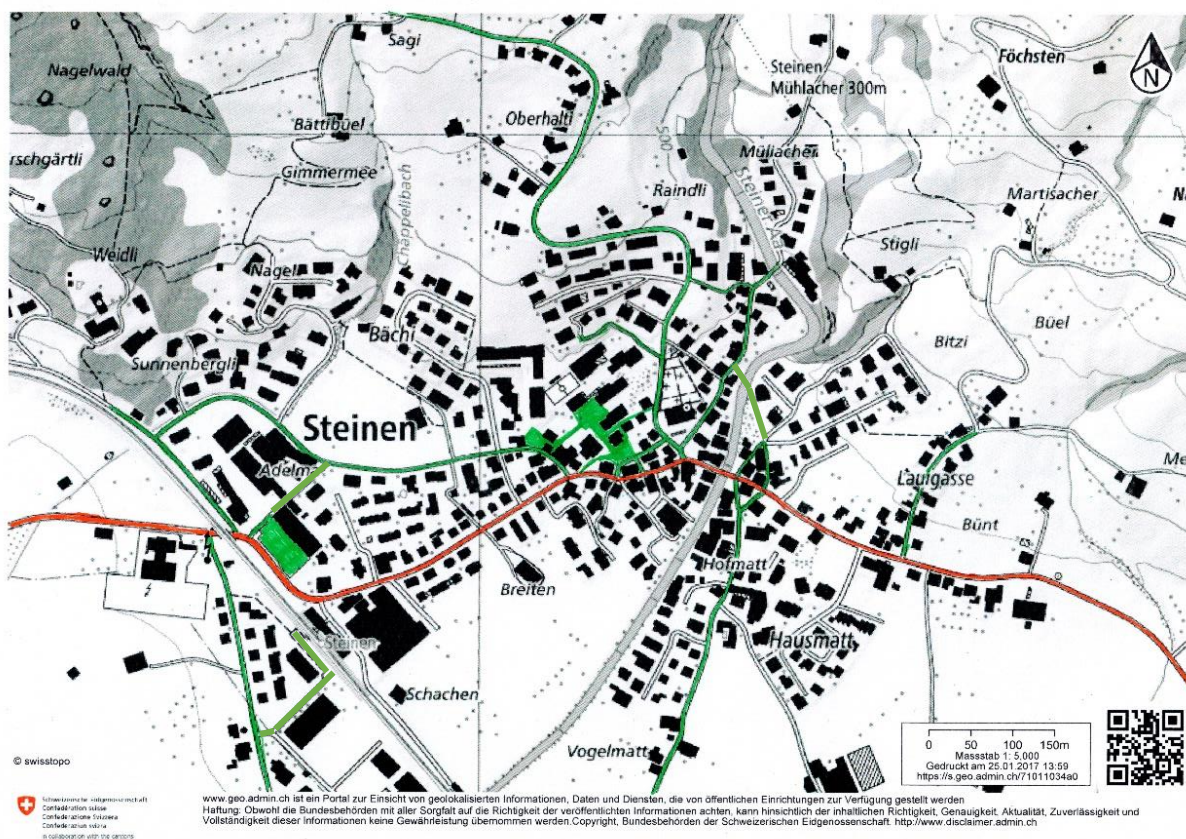
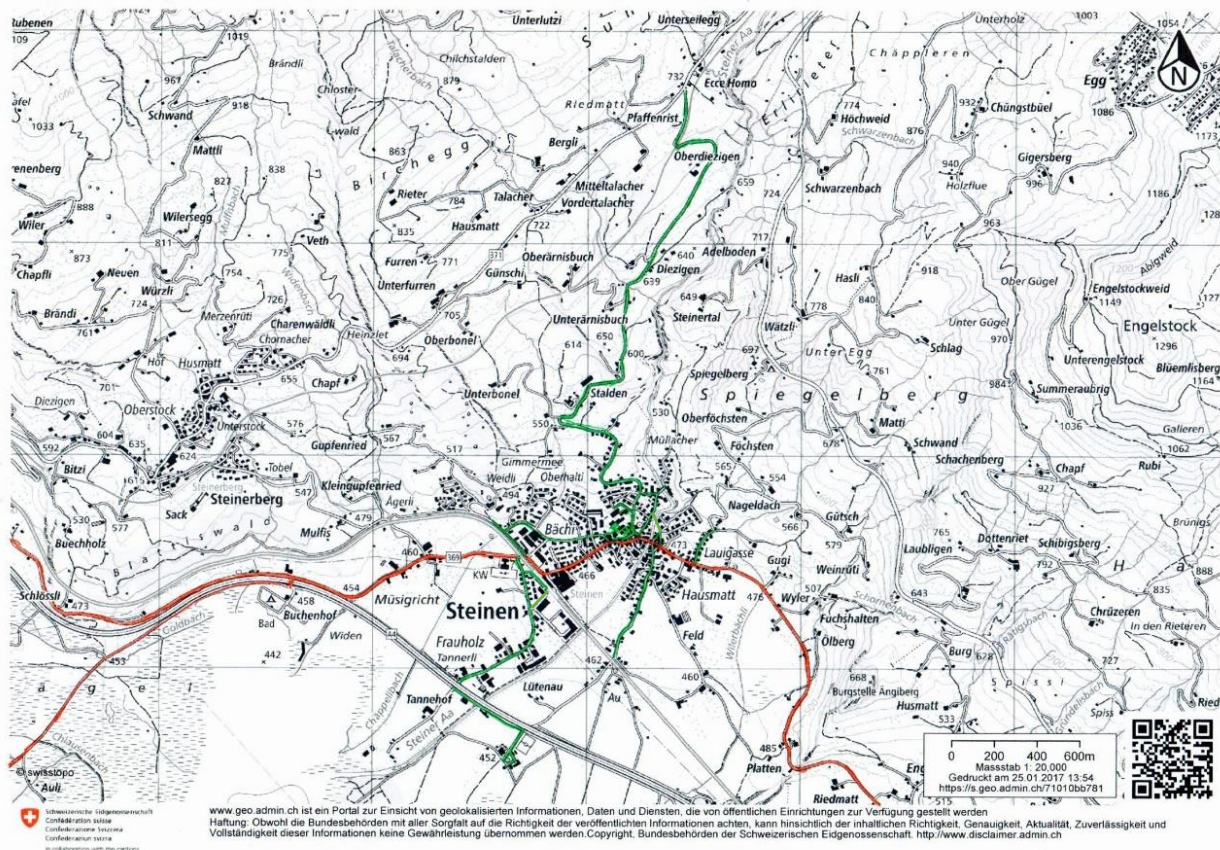
- a. nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen;
- b. nur bei kritischen Wetterlagen und nur auf Nationalstrassen sowie an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass für öffentliche Strassen, Wege und Plätze festgelegt wird, wann, wo und wie Auftaumittel verwendet werden oder andere Verfahren zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte zum Einsatz kommen.

¹ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 1. Sept. 2015 (AS **2015** 2367).

Stand am 1. Januar 2017

Anhang 2: Routenpläne, Prioritäten Gemeinde Steinen



Prioritäten

Strasse	Prioritätsstufe	Dringlichkeitsstufe	Streueinsätze Kategorie
Schwyzstrasse	1	1	A
Herrengasse	1	1	A
Bahnhofstrasse	1	1	A
Frauholzstrasse	1	1	A
Gotthardweg	1	2	A
Altersheim	1	2	A
Aazopfweg bis Brücke Steiner Aa	3	4	C
Rossbergstrasse	1	1	A
Lauigasse	1	1	A
Räbengasse	2	3	B
Schützenweg, Stauffacherbrücke	3	4	C
Mühlegasse	2	3	B
Dorfplatz	2	2	A
Postplatz	2	2	A
Breitenstrasse	2	3	B
Rütistrasse	2	3	B
Steinerbergstrasse	1	1	A
Verbindung Breiten – Feuerwehrlokal	2	3	B
BSZ – Bahnhof (bis Rampe)	1	2	A
Schulanlage	2	3	B
Parkplatz Feuerwehrlokal	2	3	B
Bahndammweg, Brücke Steiner Aa	3	4	C

Anhang 3: Weisungen Amt für Umwelt Kanton Schwyz

Umweltdepartement

Amt für Gewässer

Bahnhofstrasse 9
Postfach 1214
6431 Schwyz
Telefon 041 819 21 12



Merkblatt

Schneeablagerungen im Kanton Schwyz

1. Grundsätze der Schneeentsorgung

Folgende allgemeinen Grundsätze sind bei der Schneeentsorgung zu beachten:

1. Wo immer möglich ist auf eine Schwarzräumung zu verzichten.
2. Der Schnee ist vor Ort zu lagern. Dies gilt insbesondere für private Plätze und Strassen.
3. Private dürfen keinen Schnee in die Gewässer einbringen. In Notfällen sind die zuständigen Personen der jeweiligen Gemeinde zu kontaktieren.
4. Die Ablagerung von Schnee in Oberflächengewässer darf nur an dafür bestimmten Stellen (map.geo.sz.ch > Geokategorie «Wasser-, Abfallsyst.» > Schneeablagerungen) durch die öffentlichen Dienste (Kanton, Bezirke und Gemeinden) oder deren Beauftragte erfolgen.
5. In die Gewässer darf nur Schnee eingebracht werden, welcher weniger als 48 Stunden alt ist, d.h. nur mässig belastet ist.

Um die Gewässer vor schädlichem Schneeeintrag zu schützen und einen sicheren Betrieb zu gewährleisten, wurden zudem die nachfolgend aufgelisteten speziellen Regeln der Schneeentsorgung für die nachstehenden Bereiche aufgestellt:

2. Wasserbau

- Das übermässige Auffüllen eines Bachbettes kann bei ungünstigen Witterungseinflüssen zu Überschwemmungen oder Schäden am Ufer (Auskolkungen) führen. Beim Deponieren von Schnee bei Brücken sind deshalb höchstens 2/3 des Profils mit Schnee zu füllen (1/3 frei lassen aus Hochwasserschutzgründen).
- Nach Möglichkeit ist der Schnee bei Brücken in erster Linie bachabwärts abzulagern (Hochwasserschutz).

3. Gewässerschutz und Fischerei

- Es darf nur sauberer (weisser, frischer) Schnee von Strassen und Plätzen in die Gewässer eingebracht werden. Dies bedeutet:
 - Schnee, welcher von Strassenstaub, Pneumabrieb usw. verschmutzt ist, darf nicht in die Gewässer oder deren Ufer gekippt werden (vgl. Art. 6 Gewässerschutzgesetz [GSchG]).
 - Es ist zu vermeiden, dass Schnee, der älter als zwei Tage ist, in ein Gewässer eingebracht wird (Wasserqualität). Inwieweit Schnee als verschmutzt gilt, ist an dessen Farbe zu erkennen.

- In Grundwasserschutzzonen und bei Quellen darf kein verschmutzter Schnee deponiert werden. Generell sind die Standorte für Schneeablagerungen ausserhalb dieser empfindlichen Gebiete zu planen.
- Der Ort des Einbringens des geräumten Schnees in ein Gewässer ist richtig zu wählen. Nach Möglichkeit ist der Schnee über Böschungen zu kippen und nicht direkt in den Bach einzubringen.
- Um die Fischbestände nicht zu gefährden muss verhindert werden, dass Kolke (Fischunterstände) und wasserüberströmte Kiesbänke (Laichplätze) in den Bächen mit Schnee aufgefüllt resp. überschüttet werden.
- Je weiter flussabwärts, d.h. je näher bei einem See, der Schnee deponiert wird, desto weniger werden dadurch im Allgemeinen die Fischbestände tangiert.

4. Betrieb

- Generell ist bei Strassen und Plätzen jeweils betrieblich zu überprüfen, ob die Schwarzräumung bzw. der Abtransport des Schnees tatsächlich notwendig ist. Es ist fallweise zu bestimmen, inwieweit die Entfernung der Schneehaufen entlang von Strassen (Totalräumung) aus Gründen der Verkehrssicherheit tatsächlich notwendig ist. Wo möglich ist der Schnee liegen zu lassen.
- Bei Hauptstrassen muss der Schnee aus technischen Gründen sowie aufgrund des Verschmutzungsgrades möglichst schnell weggebracht werden (d.h. möglichst am Tag des Schneefalls).
- Der Einsatz von Salz ist auf das Nötige zu beschränken (vgl. auch Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung Anhang 2.7), weil sich Salz weder im Untergrund noch auf den Kläranlagen abbauen lässt.
- Je grösser ein Vorfluter ist, desto mehr Schnee wird vom Bach wegtransportiert, d.h. es können grössere Schneemengen abgelagert werden (Bewirtschaftung).
- Je steiler das Ufer bei einem See ist, desto mehr Schnee kann im Allgemeinen auf einfache Art deponiert werden.
- Betreffend Unterhalt und Sicherheit ist es oftmals geeigneter, wenn der Schnee von einem Trottoir aus in die Gewässer gekippt werden kann. Zu beachten sind auch Strassenleitpfosten, Zäune etc.

5. Kontakte

Wasserbau, Gewässerschutz und Fischerei:	Betrieb:
Amt für Gewässer Bahnhofstrasse 9 Postfach 1214 6431 Schwyz Tel.: 041 819 21 12 afg@sz.ch www.sz.ch/afg	Tiefbauamt Postfach 1251 6431 Schwyz Tel.: 041 819 25 15 tba@sz.ch www.sz.ch
	Jeweiliger Bezirk oder Gemeinde.

Schwyz, 19. Januar 2021

Anhang 4: Weisungen Tiefbauamt Kanton Schwyz

Baudepartement
Tiefbauamt

Postfach 1251 / 6431 Schwyz / Telefon 041 819 25 15



Merkblatt

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang der Kantonsstrassen

Die Grundeigentümer von Privatparzellen sowie Strasseneigentümer werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen entlang der Kantonsstrassen während des ganzen Jahres folgende Bestimmungen zu beachten:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen,

- die zu hoch im Sichtbereich stehen,
- die zu nahe an Strassen stehen,
- die in den Strassen- und Trottoirraum hineinragen,
- die Signalisationen und Strassenbeleuchtungen abdecken oder mangelnde Übersicht bei Strassenverzweigungen verursachen,



gefährden die Verkehrsteilnehmenden. Spezielle Gefahr besteht für Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse oder Trottoir treten. Zusätzlich werden die Strassenunterhalts- und Reinigungsarbeiten erschwert oder verunmöglicht.

Zur Verhinderung von Verkehrs- und sonstigen Gefährdungen schreibt das kantonale Strassengesetz unter anderem vor (gestützt auf § 38 Abs. 1 i.V.m. § 41 und § 43 StraG (Strassengesetz vom 15. September 1999, SRSZ 442.110):

- In Sichtbereichen von Ein-/Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Bäume, Hecken, Sträucher und dergleichen eine Höhe von höchstens 60 cm ab Strassen / Trottoir aufweisen.
- Bäume, Hecken, Sträucher und dergleichen bis zu einer Höhe von 1.20 m müssen seitlich einen Abstand von min. 50 cm zum Fahrbahn-, Trottoir- / Radwegrand haben.
- Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhalten Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Fuss-, Geh- und Radwegen muss in der Regel eine Höhe von min. 2.50 m freigehalten werden. Diese Höhen müssen insbesondere auch bei Schneelast eingehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtungen darf nicht beeinträchtigt werden.
- Signalisationen und Verkehrsspiegel müssen von allen Strassenseiten gut sichtbar bleiben.



Übersichtliche Strassen und Gehwege bieten am Tag und besonders in der Nacht mehr Sicherheit für alle.

Lichtraumprofil:



Das Tiefbauamt Kanton Schwyz bittet alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung besorgt zu sein, und dankt Ihnen für ihren Beitrag zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden.

Tiefbauamt Kanton Schwyz
Abteilung Betrieb